



Referenz/Aktenzeichen: 041/2013-05-14/388  
Unser Zeichen: dea  
Sachbearbeiter/in: Adriana Dei Monteduri De Nigris  
**Bern, 21. Oktober 2013**

## **DAS BUNDESAMT FÜR VERKEHR**

### **hat in der Angelegenheit**

**SEV - Gewerkschaft des Verkehrspersonals**, Steinerstrasse 35, 3006 Bern, vertreten durch Peter Peyer, Regionalsekretär, Gürtelstr. 24, Postfach 668, 7001 Chur

#### **Gesuchstellerin**

gegen

**Stadtbus Chur AG (SBC)**, handelnd durch ihre statutarischen Organe, Bahnhofplatz 3, 7000 Chur

#### **Gesuchsgegnerin**

### **betreffend**

Gutschrift von Zeitzuschlägen für Auswärtspausen und von Wegzeiten

#### **I. festgestellt:**

1. Mit Beschwerde vom 18. Oktober 2012 macht der SEV geltend, dass bei mehreren auseinanderliegenden Dienststellen eine von ihnen als Dienstort bezeichnet werden müsse. Von dieser Regel könne nur abgewichen werden bei gesamtarbeitsvertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen. Weil beides bei der Stadtbus Chur AG (SBC) nicht zutrefte, sei für Pausen, die nicht am Dienstort (d.h. in der Garage an der Raschärenstrasse in Chur) stattfänden, ein Zeitzuschlag für auswärtige Pausen geschuldet. Entsprechend sei auch eine Entschädigung für die Wegzeit geschuldet, wenn das Dienstende nicht am gleichen Ort wie der Dienstbeginn erfolge. Pauschalvergütungen für Wegzeiten zu gewähren sei nur zulässig, wenn die Pauschale höher sei als die effektiven Wegzeiten. Vorliegendenfalls seien die Wegzeiten aber länger.

Deshalb stellte der SEV folgende Anträge:

1. Es sei der rechtswidrige Zustand der heutigen Praxis der SBC in Sachen Zeitgutschriften festzustellen.
  2. Es sei zu verfügen, einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen.
  3. Es sei zu verfügen, die Zeitguthaben der betroffenen Chauffeure und Chauffeurinnen für den Zeitraum von 5 Jahren rückwirkend zu gewähren.
2. In ihrer Stellungnahme vom 29. November 2012 macht die Stadtbus Chur AG (SBC) geltend, sie betreibe den Linienbus im Churer Rheintal und im Oberengadin. Arbeitsverträge schliesse sie jeweils für einen der beiden Arbeitsorte ab. Dabei werde nicht genauer definiert, was innerhalb der Gemeinde als Dienstort gelte, der Bahnhof Chur oder das Bus-Depot. Dienstort sei die Stadt Chur, nicht ein bestimmtes Gebäude. Es würden zwei Pausen- und Ruheräumlichkeiten offeriert, eine am Bahnhof und eine im Bus-Depot. Die Luftlinien-Distanz von 1,6 km erlaube es, sie ohne Willkür als einen Dienstort zu bezeichnen. Falls Dienstantritt und Dienstende nicht am gleichen Ort erfolgten, werde eine Zeitgutschrift von zehn Minuten gewährt, weil es sich jeweils um die Strecke zwischen Bahnhof und Bus-Depot handle. Diese Zeit genüge in jedem Fall. Gemäss Antwort des BAV auf die Frage, ob einem Arbeitnehmer mehrere Dienstorte zugeteilt werden könnten, sei es im Einzelfall möglich, mehrere Dienststellen zu einem Dienstort zusammenzufassen. Die gewählte Lösung entspreche einer vernünftigen und personalfreundlichen Auslegung von Gesetz und Verordnung, ja gehe sogar darüber hinaus.
  3. Der SEV bringt in seiner Replik vom 22. Januar 2013 vor, dem Arbeitnehmenden müsse als Dienstort ein konkreter Ort im Sinne einer Adresse zugewiesen werden. Eine Abweichung sei nur in einem GAV oder im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis zulässig. Offenbar sei das Bus-Depot der tatsächliche Dienstort, weshalb Pausen, die nicht dort zugeteilt seien, als Auswärtspausen zu gelten hätten. Die Einrichtung der Räumlichkeiten am Bahnhof spiele dabei keine Rolle. Zu den Wegzeiten bemerkt er, dass sie unrealistisch seien.
  4. Die SBC macht in ihrer Duplik vom 26. Februar 2013 geltend, dass die angenommenen Wegzeiten ausreichend seien. Entweder hätten die Chauffeure am Bahnhof Dienstende oder sie könnten im Bus sitzen bleiben und damit ins Depot gelangen oder sie müssten umsteigen, wofür die einberechnete Umsteigezeit von zwei bis vier Minuten ausreichend sei. Bei Verspätungen könnten sich die Fahrer die zusätzliche Arbeitszeit gutschreiben lassen. Sei der Dienstbeginn am Bahnhof, so erhielten die Fahrer in jedem Fall zehn Minuten Zeit als Wegpauschale gutgeschrieben.
  5. Mit Schreiben vom 26. März 2013 fasste das BAV den Stand der Dinge kurz zusammen, stellte ergänzende Fragen und gab den Parteien Gelegenheit, Schlussbemerkungen einzureichen.
  6. Am 20. April 2013 reichte der SEV seine Schlussbemerkungen ein und führt aus, dass er an seiner bisherigen Darstellung des Sachverhaltes vollumfänglich festhalte. Des Weiteren beantwortete er die vom BAV mit Schreiben vom 26. März 2013 gestellten Fragen.
  7. Mit Schreiben vom 28. April 2013 reichte auch die Stadtbus Chur AG ihre Schlussbemerkungen ein und beantwortete die Fragen des BAV. In formeller Hinsicht bestreitet sie die Legitimation des SEV ein Anstandsverfahren einzuleiten. Auf das Anstandsverfahren sei deshalb aus rein formellen Gründen nicht einzutreten.

## II. in Erwägung gezogen:

### A Formelles:

1. Die Stadtbus Chur AG verfügt über eine Personenbeförderungskonzession des Bundes für diverse Buslinien in der Stadt Chur und der Region. Eidgenössisch konzessionierte Automobilunternehmen sind gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. b dem Bundesgesetz über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs unterstellt (Arbeitszeitgesetz, AZG; SR 822.21). Somit untersteht die SBC dem AZG.
2. Aufsicht und Vollzug des Gesetzes obliegen gemäss Art. 18 Abs. 1 AZG den in der Verordnung zu bezeichnenden Amtsstellen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation. Art. 27 Abs. 1 der Verordnung zum Arbeitszeitgesetz (AZGV; SR 822.211) bezeichnet das BAV als für die Aufsicht und den Vollzug zuständige Behörde.
3. Die Stadtbus Chur AG bestreitet die Legitimation des SEV-Regionalsekretariates Chur. Sie bringt vor, dass nicht nachgewiesen worden sei, dass sich irgendeine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer der Stadtbus Chur AG über die bestehende Regelung beschwert hätte. Der Verband spreche auch nicht formell im Namen eines Verbandsmitgliedes. Weiter führt die Stadtbus Chur AG aus, das SEV-Regionalsekretariat Chur habe keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der SEV sei als Verein im Handelsregister Bern eingetragen. Zweigniederlassungen gäbe es gemäss Handelsregister Bern und laut Auskunft des Bündner Handelsregisters nicht. Die Unterschriftsberechtigungen seien im Handelsregister des Kantons Bern vermerkt und Herr Peter Peyer finde sich nicht darunter. Er sei demzufolge weder berechtigt noch ermächtigt, den Verband zu vertreten.

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz; SR 172.021) gelten als Parteien Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. Vorliegend sind von der heutigen Wegzeitenregelung der Stadtbus Chur AG alle Fahrdienstmitarbeitende der Stadtbus Chur AG betroffen. Es werden mithin deren Rechte und Pflichten gemäss Art. 6 VwVG berührt. Alle Fahrdienstmitarbeitenden gelten somit als Partei im Sinne von Art. 6 VwVG und wären legitimiert, ein Anstandsverfahren vor dem BAV in Gang zu setzen.

Art. 18 Abs. 2 AZG bestimmt u.a., dass die Aufsichtsbehörde - hier das BAV - über Anstände zwischen Unternehmen und Arbeitnehmern über die Befolgung des Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnung und der gestützt auf diese Bestimmungen getroffenen Verfügungen entscheidet. Antragsberechtigt sind die Unternehmen und die Arbeitnehmer sowie deren Vertreter.

Der SEV ist eine als Verein organisierte Arbeitnehmerorganisation, welche gemäss Handelsregisterauszug die sozialen, materiellen, beruflichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder wahrt und fördert. Es kann davon ausgegangen werden, dass einige Fahrdienstmitarbeitende der Stadtbus Chur AG dem SEV angehören. Die Legitimation des SEV als Vertreter ergibt sich aus Art. 18 Abs. 2 AZG.

In Bezug auf die Unterschriftenregelungen innerhalb des Vereins stellt das BAV folgendes fest:

Richtig ist, dass gemäss Handelsregisterauszug Herr Peter Peyer als Gewerkschaftssekretär nicht zeichnungsberechtigt ist. Es ist dem Verein bzw. dem Vorstand jedoch freigestellt, ob er in einem

konkreten Fall die Vertretung auf eine Drittperson übertragen will. Aus den Akten ist ersichtlich, dass Frau Barbara Spalinger, Vize-Präsidentin des SEV, von jedem Schreiben, welches Herr Peter Peyer im Namen des Vereins dem BAV hat zukommen lassen, eine Kopie erhalten hat. Obwohl keine schriftliche Vollmacht seitens des Vereins vorlag, konnte das BAV von einer konkludenten Vollmacht ausgehen. Hätte der Vorstand des SEV nicht gewollt, dass Herr Peter Peyer das Anstandsverfahren einleitet und die Stellungnahmen im Namen des Vereins verfasst, hätte er dies dem BAV jederzeit melden können. Da das BAV vom Vorliegen einer Bevollmächtigung überzeugt war, hatte sie keine schriftliche Vollmacht eingefordert.

Um jeden Zweifel seitens der Stadtbus Chur AG zu beseitigen, hat der SEV nachträglich bestätigt, dass Herr Peter Peyer im Anstandsverfahren die Vertretung übernommen hat.

#### Beilage 1: Schreiben SEV vom 31. Mai 2013

4. Der SEV beantragt in Ziffer 3 der Rechtsbegehren, es seien die Zeitguthaben der betroffenen Chauffeure und Chauffeurinnen für den Zeitraum von 5 Jahren rückwirkend zu gewähren. Dieses Rechtsbegehren betrifft individuelle zivilrechtliche Forderungen der betroffenen Mitarbeiter, welche zum heutigen Zeitpunkt weder beziffert noch in persönlicher Hinsicht konkretisiert sind. Auch ist mangels Vollmachten nicht ersichtlich, dass die einzelnen Mitarbeiter den SEV bevollmächtigt hätten, persönliche Forderungen geltend zu machen. Das BAV kann über diese Ansprüche nicht entscheiden, da sie weder konkretisiert noch ausreichend substantiiert sind und auch nicht belegt ist, von welchen Mitarbeitenden der SEV bevollmächtigt worden wäre, ihre Forderungen geltend zu machen. Sollte die heutige Praxis der Stadtbus Chur AG nicht AZG-konform sein, bleibt es den Mitarbeitern freigestellt, ihre daraus resultierenden zivilrechtlichen Ansprüche geltend zu machen.

Auf das Rechtsbegehren Ziff. 3 wird somit nicht eingetreten.

Im Übrigen wird auf das Gesuch eingetreten.

#### *B Materielles:*

1. Die Gesuchstellerin macht in ihrer Beschwerde geltend, dass die Stadtbus Chur AG bei mehreren auseinanderliegenden Dienststellen eine Dienststelle als Dienstort bezeichnet werden müsse und für auswärtige Pausen ein Zeitzuschlag geschuldet sei. Ausserdem sei auch eine Entschädigung für die Wegzeit geschuldet, wenn das Dienstende nicht am gleichen Ort wie der Dienstbeginn erfolge.
2. In Bezug auf den Dienstort führt die Stadtbus Chur AG aus, dass beim Abschluss der Arbeitsverträge nicht genau definiert werde, was innerhalb der Gemeinde als Dienstort gilt (Bahnhof Chur oder Bus-Depot SBC). In ihren Arbeitsverträgen sei als Dienstort die Stadt Chur definiert und nicht ein bestimmtes Gebäude. Jedoch würden sie zwei Pausen- und Ruheräumlichkeiten anbieten (Bahnhof Chur oder Bus-Depot SBC), welche als ein Dienstort bezeichnet werden könnten. Grundsätzlich erfolge der Arbeitsantritt beim Bus-Depot, es gäbe aber auch Dienstouren bei denen der Wechsel am Bahnhof erfolge.

Gemäss Art. 11 Abs. 7 AZGV gilt derjenige Ort als Dienstort, der dem Arbeitnehmer vom Unternehmen zugewiesen wird. Bei mehreren auseinanderliegenden Dienststellen muss das Unternehmen eine Dienststelle als Dienstort bezeichnen. Für Unternehmen mit gesamtarbeitsvertraglich oder öffentlich-rechtlich geregelten Anstellungsverhältnissen kann

zwischen dem Unternehmen und den Arbeitnehmervertretern vereinbart werden, dass der Dienstort mehrere Dienststellen umfasst.

Vorliegend sind die Arbeitnehmenden der Stadtbus Chur AG weder öffentlich-rechtlich angestellt, noch unterstehen sie einem Gesamtarbeitsvertrag. Die Stadtbus Chur AG ist kein Verkehrsunternehmen der Stadt Chur, welches die Mitarbeiter öffentlich-rechtlich anstellt, sondern eine privatrechtliche Aktiengesellschaft, welche ihre Mitarbeiter mittels privatrechtlichen Vertrags anstellt. Die Tatsache, dass die Stadtbus Chur AG eine öffentliche Funktion wahrnimmt (Gewährleistung eines ausreichenden Angebots im öffentlichen Verkehr) hat nicht zur Folge, dass das Anstellungsverhältnis öffentlich - rechtlich wird.

Damit Gesetz und Verordnung ihre Funktion, den Schutz des Arbeitnehmers und die Wahrung der Betriebssicherheit, erfüllen können, ist es notwendig, den Dienstort näher zu bestimmen als lediglich ein geografisches Gebiet zu bezeichnen. Dabei kann als Dienststelle nicht jeder beliebige Ort benannt sein, sondern der Charakter einer Dienststelle muss sich darauf beziehen, dass es sich um einen Ort handelt, an welchem ein Dienst nicht nur begonnen oder beendet werden kann, sondern dort auch zusätzliche dienstliche oder damit verbundene organisatorische Verrichtungen möglich sind. So ist es eben gerade nicht möglich, lediglich ein geographisches Gebiet als Dienstort zu benennen und den Arbeitnehmer seinen Dienst beginnen oder enden lassen, wo keine Möglichkeit besteht, sich beispielsweise umzuziehen, Toiletten oder Waschräume zu benutzen, sich für eine Pause in eine geeignete Räumlichkeit zurückzuziehen oder sich Dienstinformationen einzuholen.

Vorliegendenfalls sind die Voraussetzungen nicht gegeben, dass die Stadtbus Chur AG eine Vereinbarung zur Zusammenlegung mehrerer Dienststellen zu einem Dienstort treffen kann. Es muss deshalb nicht näher darauf eingegangen werden, ob insbesondere die Pausenräumlichkeit am Bahnhof Chur auch die erweiterten Anforderungen an eine Dienststelle erfüllen kann.

Überall dort wo Pausen oder Ruheschichten nicht am Wohnort zugebracht werden können, sind entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen (Art. 24 Abs. 3 AZGV). Es besteht primär kein Zusammenhang zwischen Dienststellen und Dienstort, sondern einzig mit der Möglichkeit der Arbeitnehmenden, die Pausen und Ruheschichten zu Hause verbringen zu können. Die Tatsache, dass der Pausen- und Ruheraum am Bahnhof sehr komfortabel und modern sei, hat nichts mit der Zuweisung eines Dienstortes zu tun. Entsprechend kann weder Vorhandensein noch Ausstattung von Räumlichkeiten dazu herangezogen werden, mehrere Dienststellen als einen Dienstort zu vereinbaren.

Mit einer Distanz zwischen dem Depot der Stadtbus Chur AG und dem Bahnhof Chur von über anderthalb Kilometern muss von unterschiedlichen Dienststellen ausgegangen werden. Art. 11 Abs. 7 AZGV bestimmt gerade explizit, dass bei mehreren auseinanderliegenden Dienststellen ein Dienstort als Dienstort zu bezeichnen ist. Womit folglich alle anderen Dienststellen nicht als Dienstort und somit auch nicht als zum Dienstort gehörend bezeichnet sein können.

3. Für Pausen ausserhalb des Dienstortes ist ein Zeitzuschlag als Arbeitszeit anzurechnen (Art. 7 Abs. 3 AZG). Diese in ihrer Art gegenüber anderen Arbeitsrechtsregelungen spezielle Bestimmung zeigt auf, welchen Stellenwert der zugewiesene Dienstort im Geltungsbereich des AZG aufweist. Es liegt in der Natur vieler Tätigkeiten im öffentlichen Verkehr, dass es sich dabei nicht um stationäre Arbeitsplätze handelt. Zudem ist es im Bereich des öffentlichen Verkehrs üblich, die Arbeitszeiten auch rund um die Uhr unterschiedlich und an allen Tagen des Jahres haben zu

können. Deshalb ist es von erhöhter Wichtigkeit, den Dienst von einem benannten Ort aus zu planen, auszuführen und zu beenden, damit verschiedene Regelungen des AZG ihre schützende Wirkung genügend entfalten können.

4. Zur Frage wie viel Arbeitszeit für den Weg angerechnet werden muss, äussern sich weder das AZG noch dessen Verordnung. Weil Dienstantritt und Dienstende grundsätzlich am Dienstort zu erfolgen haben, trifft den Arbeitnehmer keine Verpflichtung, einen Mehraufwand auf sich zu nehmen, um seine Arbeitsleistung an einem anderen Ort zu erbringen. Demnach muss für den Weg vom Wohnort zu einem auswärtigen Einsatzort der Mehraufwand gegenüber dem normalen Arbeitsweg vom Wohnort zum Dienstort als Arbeitszeit angerechnet werden. Der zeitliche Mehraufwand an Arbeitszeit ist im Dienstplan und in der Diensteinteilung nach den gültigen Bestimmungen so einzuplanen, wie er effektiv anfällt. Er darf nicht pauschal abgegolten werden.

Wegzeiten während des Dienstverlaufs sind für den reibungslosen Ablauf des Dienstes notwendig. Insofern sind sie Arbeitszeit im eigentlichen Sinn und im Dienstplan so aufzuzeigen, wie sie effektiv anfallen.

5. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die heutigen Bestimmungen der Stadtbus Chur AG in Bezug auf die Festlegung eines Dienstortes, die Gutschrift von Zeitzuschlägen für Auswärtspausen sowie Berechnung von Wegzeiten nicht AZG-konform sind.
6. In Anlehnung an die für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis geltende Regelung (Art. 114 lic. c der schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) sind den Parteien keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird deshalb verzichtet.
7. Die Rekurskommission des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hat am 5. April 2001 entschieden, dass für das erstinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen sei, was sich aus Art. 64 Abs. 1 VwVG ergebe und was auch vom BAV entsprechend gehandhabt wird.

### **III. verfügt:**

1. Das Gesuch des SEV wird teilweise gutgeheissen.
2. Es wird festgestellt, dass die heutige Praxis der Stadtbus Chur AG in Bezug auf die Festlegung eines Dienstortes, die Gutschrift von Zeitzuschlägen für Auswärtspausen sowie die Berechnung von Wegzeiten nicht AZG-konform sind.
3. Die Stadtbus Chur AG wird angewiesen, eine Dienststelle als Dienstort zu bezeichnen.
4. Die Stadtbus Chur AG hat die Dienstplanung ausgehend und endend vom zugewiesenen Dienstort vorzunehmen. Dabei sind allfällige Wegzeiten als Reisezeit ohne Arbeitsleistung in Dauer und zeitlicher Lage im Dienstplan so aufzuzeigen, wie sie tatsächlich anfallen. Pausen ausserhalb der als Dienstort zugewiesenen Dienststelle haben als Pausen ausserhalb des Dienstorts zu gelten.
5. Für Auswärtspausen hat die Stadtbus Chur AG ihren Mitarbeitern einen Zeitzuschlag i.S. von Art. 7 Abs. 3 AZG zu gewähren.

6. Soweit weitergehend, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.
7. Für die vorliegende Verfügung werden keine Verfahrenskosten erhoben.
8. Es werden keine Parteikosten zugesprochen.

Bundesamt für Verkehr  
Sektion Recht



Peter König, Sektionschef

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, schriftlich Beschwerde geführt werden (Art. 50 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs.1 VwVG).

**Eingeschrieben – mit Rückschein zu eröffnen an:**

- Stadtbus Chur AG  
Bahnhofplatz 3  
7000 Chur
- SEV  
Regionalsekretariat Chur  
Gürtelstrasse 24  
Postfach 668  
7001 Chur

**Beilage:**

- Schreiben SEV vom 31. Mai 2013

**Kopie z.K. an:**

- dea/aa

**Intern per Zeiger an:**

- lum/bb